

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Gültig ab 01.01.2024

### § 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die naturwind vermietet registrierten Personen (nachstehend Kunde genannt) bei bestehender Verfügbarkeit Kraftfahrzeuge zur kurzzeitigen Nutzung unter dem Namen gtk-mobil innerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Geschäftsbeziehung zwischen naturwind (im Folgenden „naturwind“) und dem Kunden bezüglich der Überlassung der Fahrzeuge zur vorübergehenden Nutzung in der Form von Carsharing. Halter der Fahrzeuge ist naturwind schwerin GmbH, Schelfstraße 35, 19055 Schwerin.
- (3) Diese AGB gelten ausschließlich, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als naturwind ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, selbst im Falle einer vorbehaltlosen Leistungserbringung an den Kunden in Kenntnis seiner AGB.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung seitens naturwind maßgebend.

### § 2 Carsharing

- (1) naturwind hält unter dem Namen gtk-mobil Kfz-Modelle (Fahrzeuge) zur vorübergehenden Nutzung durch Kunden bereit.
- (2) Die Fahrzeuge haben feste Stellplätze, die jeweils den Anfangs- und Endpunkt einer Nutzung durch den Kunden bilden. Die Stellplätze befinden sich in:

- 19055 Schwerin, Schelfstr. 35 (Hof), namentlich Station Schelfstadt

### § 3 Vertragsschluss

- (1) Die Angebote von naturwind für die Nutzung der Fahrzeuge sind freibleibend und unverbindlich. Eine Zusicherung der Verfügbarkeit der Fahrzeuge im Einzelfall erfolgt nicht.
- (2) Voraussetzung für die Berechtigung zur Nutzung der von naturwind bereitgehaltenen Fahrzeuge sind der Abschluss eines Teilnehmer-Rahmen-Vertrages, eine in Deutschland gültige Fahrerlaubnis der Klasse B und ein gültiger Personalausweis, die beide im Original nachzuweisen sind. Kunden mit Mobilitätseinschränkung (z.B. Gehbehinderung) erhalten ebenso Berechtigung zur Nutzung, wenn sie statt der gültigen Fahrerlaubnis die Mobilitätseinschränkung nachweisen. Sie werden aber dadurch nicht zu berechtigten Fahrern im Sinne des § 9 Abs. 1 dieser Bedingungen, vielmehr muss ein Dritter nach § 9 Abs. 3 das Fahrzeug fahren.
- (3) Ein naturwind Teilnehmer-Rahmen-Vertrag mit Kunden, die ihren regelmäßigen Wohnsitz nicht in Deutschland haben, ist ausgeschlossen und wird nicht vereinbart.

### § 4 Kundenkarte

- (1) Jeder Kunde, der zur Nutzung der von naturwind bereitgehaltenen Fahrzeuge berechtigt ist, erhält eine Kundenkarte für den Zugang zu den Fahrzeugen sowie Zugangsdaten für das Buchungsportal.
- (2) Die Zugangsdaten ermöglichen das Buchen eines Fahrzeuges über das Buchungsportal. Die Kundenkarte dient zum Öffnen des Fahrzeuges von außen. Sie wird dazu an das RFID-Lesegerät an der Windschutzscheibe gehalten. Das Fahrzeug öffnet sich nur bei Vorliegen einer gültigen Buchung. Fahrzeugschlüssel, alle erforderlichen Dokumente sowie Ladekarten befinden sich in einer Ablagebox im Fahrzeug.
- (3) Die Kundenkarte bleibt Eigentum der naturwind, eine Weitergabe ist untersagt. Der Verlust der Kundenkarte ist naturwind unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde haftet im gesetzlichen Rahmen für alle Schäden, die durch den Verlust der Kundenkarte oder durch Weitergabe an Dritte verursacht werden, insbesondere wenn dadurch der Diebstahl eines Fahrzeuges ermöglicht wird. Für den Fall, dass die Kundenkarte neu ausgestellt werden muss, wird dem Kunden eine Aufwands- und Kostenpauschale in Höhe von EUR 20,00 inkl. MwSt. berechnet.
- (4) Der Kunde hat seine Zugangsdaten für das Buchungsportal geheim zu halten. Im Falle einer missbräuchlichen Verwendung der Zugangsdaten obliegt dem Kunden der Nachweis, dass der

Verwender die Zugangsdaten nicht infolge eines schuldhaften Verstoßes gegen seine Pflicht zur Geheimhaltung in Erfahrung gebracht hat.

### **§ 5 Buchung**

- (1) Kunden können die Fahrzeuge nur nach vorheriger Buchung über das Online-Buchungsportal der gtk-mobil nutzen.
- (2) Die Nutzung und Buchung der Fahrzeuge erfolgt entsprechend den Regelungen des Nutzerhandbuchs, das dem Kunden ausgehändigt wurde.
- (3) Eine Nutzung eines Fahrzeuges ohne vorherige Buchung bzw. außerhalb der gebuchten Zeiten ist unzulässig.
- (4) Buchungen sind bis maximal 6 Monate vor Beginn des Buchungszeitraumes möglich.
- (5) Buchungen können gemäß den geltenden AGB und der geltenden Tarifübersicht storniert, verlängert oder gekürzt werden. Steht dem Kunden bei Beginn der Nutzungsdauer das Fahrzeug nicht zur Verfügung, steht es ihm frei, bei entsprechender Verfügbarkeit auf ein anderes Fahrzeug umzubuchen oder die Buchung unentgeltlich zu stornieren.
- (6) Wird ein gebuchtes Fahrzeug nicht innerhalb der reservierten Zeit vom Kunden genutzt, wird das Fahrzeug nach Ablauf einer, im Verhältnis zur Nutzungsdauer angemessenen Frist wieder zur Benutzung durch andere Nutzer freigegeben. Die gebuchte Zeit wird dem Kunden vollständig in Rechnung gestellt.

### **§ 6 Stornierungen**

Kann ein Kunde das gebuchte Fahrzeug nicht nutzen, kann eine Stornierung erfolgen. Stornierungen sind bis 24 Stunden vor Buchungszeitraum kostenfrei. Danach betragen die Stornogebühren ein Viertel der wegfallenden Nutzungsgebühren (Zeitpreis). Für Buchungen mit einer Dauer von mehr als einer Woche gilt die Sonderregelung, dass Buchungen spätestens 7 Tage vor Buchungsbeginn storniert werden müssen. Die Stornogebühren betragen ansonsten ein Viertel der wegfallenden Nutzungsgebühren (Zeitpreis), maximal jedoch für eine Woche. Verkürzungen von Buchungen werden wie Stornierungen des verkürzten Zeitraums behandelt. Bei einer Stornierung innerhalb von 30 Minuten nach dem Buchungsvorgang und vor dem Nutzungsbeginn entfallen Stornierungskosten.

### **§ 7 Nutzungsdauer**

Die Nutzungsdauer umfasst den Buchungszeitraum. Es besteht eine Mindestnutzungsdauer von einer Stunde. Längere Nutzungen sind im Halbstunden-Takt möglich. Jede angefangene halbe Stunde wird mit dem halben Stundensatz berechnet.

### **§ 8 Entgelte, Zahlungsbedingungen**

(1) Die naturwind stellt dem Kunden Nutzungsentgelte und Teilnahmeentgelte gemäß der gültigen Tarifübersicht in Rechnung. Diese Entgelte sind:

- einmalige Verwaltungs- bzw. Aufnahmeentgelte sowie
- Entgelte zur Nutzung der Fahrzeuge gemäß gültiger Tarifübersicht.

(2) Die Abrechnung der Leistungen erfolgt gemäß den in der gültigen Tarifübersicht angegebenen Perioden und Bedingungen. Es gilt ausschließlich die Tarifübersicht zum Zeitpunkt der Nutzung. Für die Abrechnung der Fahrten gilt die sich aus der Buchung ergebende Nutzungsdauer als verbindlich. Die dem Kunden übermittelte Rechnung der naturwind ist innerhalb der in der Rechnung angegebenen Frist fällig und zahlbar. Nach Verzugsseintritt haftet der Kunde für Bearbeitungskosten und Verzugszinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt hiervon unberührt, sofern der Kunde nicht einen geringeren Aufwand nachweist.

### **§ 9 Berechtigte Fahrer, gültige Fahrerlaubnis, Dritte**

- (1) Fahrberechtigt sind Volljährige, die im Besitz einer in Deutschland gültigen und uneingeschränkten Fahrerlaubnis für Fahrzeuge sind (Fahrer), die nicht entzogen worden ist. Begleitetes Fahren erfüllt nicht die Anforderungen an eine Fahrberechtigung.
- (2) Fahrberechtigt sind ebenfalls alle volljährigen Haushaltsmitglieder des Kunden ohne vorherige Anmeldung, sofern sie die Voraussetzungen in den Abs. 1 und 3 erfüllen.
- (3) Jeder Fahrer ist verpflichtet, bei jeder Fahrt seine gültige Fahrerlaubnis (Führerschein) mitzuführen. Die Fahrberechtigung ist an den fortdauernden, ununterbrochenen Besitz einer in Deutschland gültigen Fahrerlaubnis und die Einhaltung aller darin enthaltenen Bedingungen und

Auflagen gebunden. Bei Entzug, Einschränkung oder Verlust der Fahrerlaubnis erlischt unmittelbar die Fahrberechtigung des betroffenen Fahrers.

(4) Keine Fahrberechtigung besteht, wenn der Fahrer unter Einfluss von Alkohol, Rauschmitteln oder Medikamenten steht, welche die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen.

(5) Der Kunde kann sich von einem Dritten fahren lassen. Dabei ist es unerheblich, ob dieser Dritte selbst Kunde von naturwind ist, solange der Kunde tatsächlich mitfährt. Eine Fahrberechtigung des Dritten endet, wenn der Kunde selbst nicht im Fahrzeug anwesend ist. Der Kunde ist verpflichtet, sich vom Vorliegen einer in Deutschland gültigen Fahrerlaubnis des Dritten gem. Abs. 1 sowie von dessen Fahrtüchtigkeit zu überzeugen. Kunden mit Mobilitätseinschränkung sind berechtigt, den Dritten das Fahrzeug abholen oder zurückgeben zu lassen, ohne dass sie selbst während der Abholung oder Rückführung anwesend sind.

(6) Der Kunde muss jederzeit nachweisen können, wer das Fahrzeug während der Nutzungsdauer geführt hat, zum Beispiel bei Verstößen gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften.

(7) Ist der Kunde eine juristische Person, eine Firma oder ein Verein, so kann diese Personen benennen, die in seinem Namen und auf seine Rechnung fahrberechtigt sind, hierzu ist für diese Personen ein Nutzungsvertrag als Mitbenutzer mit dem Anbieter abzuschließen (Formular „Anlage Fahrberechtigung“). Der Kunde kann die Fahrberechtigung ohne Angabe von Gründen jederzeit widerrufen. Der Fahrberechtigte ist durch den Kunden über seine Rechte und Pflichten zu unterrichten. Kunde und Fahrberechtigter haften gesamtschuldnerisch für alle im Zusammenhang mit der Fahrberechtigung und der Nutzung durch den Fahrberechtigten entstehenden Ansprüche.

(8) naturwind ist berechtigt, sich jederzeit die Fahrberechtigung durch Vorlage der Original-Fahrerlaubnis nachweisen zu lassen. Erfolgt dies trotz Aufforderung nicht, kann naturwind die Fahrberechtigung bis zur Vorlage der Fahrerlaubnis sperren.

#### **§ 10 Übernahme des Fahrzeugs, Fahrzeugmängel**

(1) Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug vor Fahrtantritt auf Verkehrssicherheit, sichtbare Mängel, Schäden und grobe Verunreinigungen zu überprüfen. Schäden und Mängel, die nicht von naturwind in der Bordmappe eingetragen sind, müssen vor Fahrtantritt naturwind gemeldet werden. Näheres zur Meldung von Mängeln und Schäden ist dem Nutzerhandbuch zu entnehmen. Liegen schwerwiegende Gründe zum Zeitpunkt der Übernahme vor, die einer Übernahme entgegenstehen, ist naturwind berechtigt, die Nutzungsberechtigung zu entziehen, unabhängig davon, ob der Kunde selbst dazu beigetragen hat. Als schwerwiegende Gründe gelten Zweifel an der Verkehrstauglichkeit des Fahrzeugs, Beweispflichten im Zusammenhang mit Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftaten oder ähnlich schwerwiegende Umstände. Liegen keine schwerwiegenden Gründe vor, darf eine Übernahme und damit Nutzung durch den Kunden nicht unbillig verweigert werden.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, jederzeit mit einer den Witterungsverhältnissen angepassten Bereifung zu fahren. naturwind bietet die Fahrzeuge mit saisonabhängiger Sommer- bzw. Winterbereifung oder Ganzjahresreifen an. Die Haftung seitens naturwind wegen nicht angepasster Bereifung ist ausgeschlossen. Welche Bereifung aktuell vorliegt, kann der Fahrzeugbeschreibung im Online-Buchungssystem entnommen werden.

#### **§ 11 Behandlung der Fahrzeuge, unzulässige Nutzung, Anhänger, Laden, Tanken**

(1) Das Fahrzeug ist, gemäß den Anweisungen im Nutzerhandbuch und den Fahrzeugunterlagen, sorgfältig zu behandeln und ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern. Insbesondere bei längeren Fahrten ist der Reifendruck in regelmäßigen Abständen zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

(2) Im Interesse aller Kunden und der Allgemeinheit ist auf eine sparende Fahrweise zu achten.

(3) Das Rauchen im Fahrzeug ist im Interesse von nichtrauchenden Kunden und Kindern untersagt.

(4) Dem Kunden ist es verboten, das Fahrzeug für Geländefahrten, zur Teilnahme an Motorsportveranstaltungen und Fahrzeugtests, für Fahrschulungen, zur gewerblichen Mitnahme von Personen, für die Beförderung leicht entzündlicher, giftiger oder sonst gefährlicher Stoffe, soweit sie haushaltsübliche Mengen deutlich übersteigen, für motorsportliche Übungen, für rechtswidrige Zwecke, Kinder und Kleinkinder zu befördern, wenn keine erforderliche Sitzplatzerhöhung oder Kindersitzvorrichtung verwendet wird, zu nutzen.

Eine gewerbliche Untervermietung oder gewerbliche Personenbeförderung ist untersagt, ebenso die Nutzung durch Nutzergemeinschaften, deren Mitglieder naturwind nicht einzeln namentlich bekannt sind.

(5) Die Mitnahme von Haustieren ist aus Rücksichtnahme auf Kunden mit einer Tierhaarallergie untersagt.

(6) naturwind stellt für die Elektrofahrzeuge eine Ladekarte des Ladenetzwerkes „EnBW mobility+“ zur Verfügung. Diese kann für Ladevorgänge genutzt werden. Die Kosten für das Laden übernimmt naturwind. Nicht übernommen werden zusätzliche Gebühren des Ladenetzbetreibers (z.B. Blockiergebühren, Standgebühren). Nähere Informationen sind dem Nutzerhandbuch zu entnehmen. Der Kunde verpflichtet sich, die Ladekarte ausschließlich zum Laden des gemieteten Fahrzeuges zu verwenden. naturwind behält sich vor, jede anderweitige Verwendung den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zur Anzeige zu bringen. Am Ende jeder Nutzung muss der Kunde das Elektrofahrzeug an der vorhandenen Ladesäule an der Carsharing-Station anschließen. Details zum Laden an der Carsharing-Station enthält das Nutzerhandbuch. Der Kunde verpflichtet sich, das Ladekabel ausschließlich zum Laden des von naturwind bereitgestellten gtk-mobil-Elektrofahrzeuges zu nutzen. Ladekabel sind stets im Elektrofahrzeug zu belassen und nur für das Aufladen dieses Fahrzeuges zu verwenden. Kommt es zu Verlust oder Beschädigung des Ladekabels aufgrund nicht bestimmungsmäßigen Gebrauchs, werden dem Kunden die Kosten für den Ersatz des Kabels gemäß Tarifübersicht in Rechnung gestellt.

### **§ 12 Verhalten bei Unfällen, Schäden, Defekten, Diebstahl**

(1) Unfälle, Diebstahl, Schäden und Defekte, die während der Fahrt am Fahrzeug auftreten, hat der Kunde unverzüglich zu melden. Im von naturwind bereitgestellten gtk-mobil-Fahrzeug sowie im Nutzerhandbuch ist hierfür eine Notfall-Rufnummer hinterlegt. Der Kunde hat alles Erforderliche zur Aufklärung beizutragen, um den Schaden möglichst gering zu halten. Näheres ist dem Nutzerhandbuch zu entnehmen.

(2) Bei einem Unfall, Diebstahl, Wildschaden, Brand oder sonstigen Schäden ist der Kunde verpflichtet, die Polizei zu rufen, wenn ein Dritter als Geschädigter oder möglicher (Mit-) Verursacher beteiligt ist oder fremdes Eigentum zu Schaden kam. Der Kunde ist in den Grenzen der Zumutbarkeit verpflichtet, bis zum Abschluss der polizeilichen Unfallaufnahme am Unfallort zu verbleiben und Maßnahmen zu ergreifen, die der Beweissicherung und der Schadensminderung dienen. Der Kunde darf bei einem Unfall kein Schuldanerkenntnis, keine Haftungsübernahme oder eine vergleichbare Erklärung abgeben.

### **§ 13 Rückgabe des Fahrzeugs**

(1) Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug spätestens zum Ende der Nutzungsdauer ordnungsgemäß zurückzugeben. Die Rückgabe gilt als ordnungsgemäß, wenn das Fahrzeug im sauberen und unbeschädigten Zustand an seinem definierten Stellplatz steht und die Elektrofahrzeuge mit dem dafür vorgesehenen Ladekabel an die vorhandene Ladesäule angeschlossen sind, der Fahrzeugschlüssel an dem dafür vorgesehenen Ort im Fahrzeug hinterlegt und die Nutzung durch das Verschließen des Fahrzeuges durch Anlegen der Kundenkarte an das RFID-Lesegerät an der Windschutzscheibe beendet worden ist. Details zur Rückgabe enthält das Nutzerhandbuch. Verlässt der Kunde das Fahrzeug ohne ordnungsgemäße Beendigung der Nutzung, so laufen der Nutzungsvertrag und die Berechnung der Nutzungsentgelte weiter.

Eine ordnungsgemäße Rückgabe des Fahrzeuges setzt insbesondere Folgendes voraus:

- a) Das Fahrzeug befindet sich innen und außen in einem sauberen Zustand. Wird das Fahrzeug in einem grob verschmutzten Zustand (über gewöhnliche Gebrauchsspuren hinausgehende Verunreinigungen) zurückgegeben oder befinden sich Abfälle irgendwelcher Art im Fahrzeug, hat der Kunde die Reinigungskosten in Höhe des Aufwands oder pauschal gemäß der Tarifübersicht zu tragen. Die vom Kunden zu tragenden Kosten sind niedriger bzw. höher, wenn der Nutzer nachweist, dass naturwind einen geringeren Aufwand hatte, oder naturwind nachweist, dass der tatsächliche Aufwand höher war.
  - b) Das Fahrzeug muss ordnungsgemäß gegen Diebstahl gesichert sein und mit der Kundenkarte (RFID-Karte) durch Anlegen an das Lesegerät in der Windschutzscheibe des Fahrzeuges verschlossen werden. Insbesondere müssen Türen, Fenster, Schiebedach verschlossen, das Lenkradschloss eingerastet und die Lichter ausgeschaltet sein.
  - c) Das Fahrzeug wird mit sämtlichen überlassenen Dokumenten, einschließlich Ladekarten, und Fahrzeugschlüssel in der dafür vorgesehenen Ablagebox im Fahrzeug zurückgegeben.
  - d) Es fehlen keine Ausstattungs- und Zubehörgegenstände des Fahrzeuges.
  - e) Der Kunde vergewissert sich, dass das Ladekabel korrekt angesteckt wurde und der Ladevorgang startet (im Fahrzeugdisplay wird die Restzeit bis zur Vollladung angezeigt).
- (2) Der Fahrzeugschlüssel darf nicht an einen anderen Kunden weitergegeben werden.

#### **§ 14 Nutzungsdauer, verspätete Rückgabe**

(1) Der Kunde darf das gebuchte Fahrzeug nur innerhalb des gebuchten Zeitraums nutzen. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer ist möglich, wenn es dadurch nicht zu einer Überschneidung mit einer anderen Buchung kommt. Über das Buchungsportal ist das Verlängern einer laufenden Nutzung möglich.

(2) Kann der Kunde den in der Buchung bekannt gegebenen Rückgabezeitpunkt nicht einhalten, muss er die Nutzungsdauer vor Ablauf des zunächst vereinbarten Rückgabezeitpunktes verlängern. Ist eine Verlängerung wegen einer nachfolgenden Buchung durch einen anderen Kunden nicht möglich und kann die ursprüngliche Rückgabezeit tatsächlich durch den Kunden nicht eingehalten werden, ist naturwind berechtigt, die über die Buchungszeit hinausgehende Zeit in Rechnung zu stellen. Bei verspäteter Rückgabe des Fahrzeugs kann naturwind im Fall einer nachfolgenden Buchung darüber hinaus anstelle des ihm konkret entstandenen Schadens eine von der Verspätungsdauer abhängige Schadenspauschale gemäß Tarifübersicht erheben, soweit der Kunde der naturwind nicht nachweist, dass diesem kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

#### **§ 15 Versicherungen und Selbstbeteiligung**

(1) Die von naturwind bereitgestellten gtk-mobil-Fahrzeuge sind haftpflicht-, teil- und vollkaskoversichert. Über diese AGB hinaus gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeugversicherung (AKB).

(2) Versichert sind Unfälle des Fahrzeugs. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Schäden am Fahrzeug des Kunden aufgrund eines unverhältnismäßigen Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden ohne Außeneinwirkung oder Mitwirkung Dritter. Dies gilt beispielsweise bei durch mangelnde Sicherung der Ladung oder Fehlbedienung verursachten Schäden.

(3) Nicht versichert ist der Verlust von Fahrzeugteilen (Kofferraumabdeckung, Fußmatten, Kopfstützen, Fahrzeugschlüssel etc.), wenn der Kunde den Verlust zu vertreten hat.

(4) Für vom Kunden vorsätzlich verursachte Schäden besteht kein Versicherungsschutz.

(5) Die Höhe der Selbstbeteiligung bei Versicherungsschäden ist der Tarifübersicht zu entnehmen.

#### **§ 16 Haftung von naturwind**

(1) Die Haftung von naturwind sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). naturwind haftet, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, insbesondere nicht für Schäden, die daraus entstehen, dass ein Fahrzeug trotz Buchung nicht zur Verfügung steht.

(2) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von naturwind garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Kunden gegen solche Schäden abzusichern.

(3) Die Ersatzpflicht bei Sachschäden nach § 2 des Haftpflichtgesetzes wird gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögens und Kaufleuten im Rahmen eines zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehörenden Vertrages ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt.

(4) Unabhängig von einem Verschulden bleibt eine etwaige Haftung von naturwind bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

(5) Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel am Fahrzeug wird ausgeschlossen.

(6) naturwind haftet nicht für Sachen und Gegenstände, die bei Rückgabe im Fahrzeug zurückgelassen werden. Dies gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.



### **§ 17 Haftung des Kunden, pauschale Gebühren**

(1) Eine Haftung des Kunden besteht grundsätzlich nur begrenzt auf die Selbstbeteiligung. Für die Beschädigung oder den Verlust eines Fahrzeugs oder den Schaden eines anderen (Schaden) haftet der Kunde nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Kunde hat Handeln des Fahrers wie eigenes zu vertreten.

(2) Eine Begrenzung auf die Selbstbeteiligung kommt nicht in Betracht, sofern der Schaden dadurch eingetreten ist oder die Feststellung eines Schadenfalls vereitelt oder erschwert wird, weil der Kunde oder Dritte, für die er einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen seine Pflichten aus dem Vertrag, den AGB, dem Nutzerhandbuch und den Gebrauchsanweisungen in den Fahrzeugunterlagen oder gegen die AKB verstoßen hat. Bei einem Verstoß gegen die AKB ist Voraussetzung, dass durch die Pflichtverletzung der Versicherungsschutz beeinträchtigt wurde. Außer bei Arglist besteht abweichend hiervon keine Haftung, soweit die Verletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadensfalls noch für die Feststellung oder den Umfang des Schadens ursächlich ist.

(3) Die Haftung erstreckt sich bis zur Höhe der Selbstbeteiligung auch auf die Schadennebenkosten wie zum Beispiel Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung, Mietausfallkosten, Höherstufung der Versicherungsprämien, Schadenrückkäufe an den Versicherer zur Vermeidung von Prämien erhöhungen oder zusätzliche Verwaltungskosten.

(4) Die vertragliche Haftungsfreistellung gilt nur für den Vertragszeitraum.

(5) Im Fall der Haftung des Kunden ohne Versicherungsschutz der Fahrzeugversicherung stellt der Kunde naturwind von Forderungen Dritter frei.

(6) Geschäftskunden haften für Verschulden bei der Erfüllung der Pflichten aus dem Teilnehmer-Rahmen-Vertrag durch Fahrtberechtigte wie für eigenes Verschulden.

(7) Der Kunde haftet unbeschränkt für sämtliche Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen sowie für sämtliche Besitzstörungen, die er oder Dritte, denen er das Fahrzeug überlässt, verursachen. Der Kunde stellt naturwind von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich solcher Verstöße von naturwind erheben.

Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der tatsächliche Aufwand oder Schaden wesentlich geringer als die Pauschale bzw. überhaupt nicht entstanden ist. naturwind behält sich die Geltendmachung weitergehenden Schadensersatzes vor.

### **§ 18 Technikereinsatz**

Verursacht der Nutzer einen Technikereinsatz durch nicht sachgemäße Bedienung der Fahrzeuge bzw. der Zugangstechnik oder durch Nichteinhalten der Regeln (insbesondere bei nicht Anschließen des Ladekabels an die Ladesäule, Anlassen eines Stromverbrauchers, nicht Abschließen des Fahrzeugs, Missachtung der Reichweite bzw. der Antriebsbatterie) werden dem Kunden die dadurch entstehenden Kosten gemäß Tarifübersicht in Rechnung gestellt.

### **§ 19 Nutzungsausschluss**

Bei erheblichen schuldhaften Vertragsverletzungen, einschließlich einem Zahlungsverzug, kann naturwind den Kunden oder ggf. den Fahrtberechtigten mit sofortiger Wirkung von der Fahrzeugnutzung vorübergehend oder dauerhaft ausschließen. naturwind kann zu diesem Zweck die Kundenkarte sperren und den Onlinezugang zum Buchungssystem deaktivieren.

### **§ 20 Kosten, Abrechnung**

(1) Mit dem Abschluss des naturwind Teilnehmer-Rahmen-Vertrages wird eine einmalige Anmeldegebühr fällig, deren Höhe sich aus der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Tarifübersicht ergibt.

(2) Für die tatsächliche Nutzung des gebuchten Fahrzeugs fallen weitere zeit- sowie kilometerbezogene Kosten an. Die jeweilige Höhe ergibt sich aus der geltenden Tarifübersicht.

(3) Die Abrechnung der Nutzungsentgelte sowie weiterer Gebühren gemäß der Tarifübersicht erfolgt monatlich für den vorangegangenen Monat.

(4) Sämtliche Preise sind Endpreise, die die jeweils geltende Umsatzsteuer enthalten.

### **§ 21 Kündigung, Beendigung des Vertrags, Sperrung**

(1) Der naturwind Teilnehmer-Rahmen-Vertrag kann sowohl vom Kunden als auch von naturwind mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Unberührt hiervon bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Zum Ende des naturwind Teilnehmer-Rahmen-Vertrages sind alle Gegenstände und Hilfsmittel, die der Kunde im Rahmen des Teilnehmer-Rahmen-Vertrages erhalten hat, unbeschädigt zurückzugeben.

(3) Eine Erstattung, auch nicht anteilig, der Anmeldegebühr erfolgt nicht.

(4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung steht dem Kunden auch bei Änderungen der Tarifübersicht zu, worüber naturwind den Kunden in der Änderungsmitteilung informieren wird.

(5) Anstelle einer außerordentlichen Kündigung ist naturwind auch berechtigt, den Kunden aus wichtigen Gründen für bestimmte Zeiten für Anmietungen zu sperren. Dies gilt insbesondere, solange nicht unerhebliche Forderungen der naturwind aus früheren Vermietungen noch nicht ausgeglichen wurden, bei mangelnder Mithilfe bei der Klärung von Schadensfällen oder bei wiederholten Verstößen des Kunden gegen wesentliche Vertragspflichten. naturwind informiert den Kunden schriftlich über die Dauer und den Grund der Sperrung.

### **§ 22 Entgelte, Zahlungsverzug**

naturwind stellt dem Kunden Entgelte für die Nutzung der Fahrzeuge, Verwaltungs- und eine Aufnahmegebühr sowie Servicegebühren gemäß der jeweiligen gültigen und dem Kunden bekannten Tarifübersicht in Rechnung. Die aktuelle Tarifübersicht ist im Internet unter [www.gtk-mobil.de](http://www.gtk-mobil.de) einsehbar. naturwind ist berechtigt, die Tarifübersicht jederzeit abzuändern.

### **§ 23 Änderungen der Vertragsbedingungen**

naturwind kann die Vertragsbedingungen zum Ersten eines Monats mit Wirkung zum Ersten des Folgemonats ändern. Änderungen werden dem Kunden schriftlich, per E-Mail oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt gegeben. Ebenfalls werden die Änderungen auf der Internetseite [www.gtk-mobil.de](http://www.gtk-mobil.de) veröffentlicht. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn der Anbieter bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Widerspruch des Kunden muss innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Änderungen an naturwind gesendet werden.

### **§ 24 Informationspflichten des Kunden**

Der Kunde ist verpflichtet, naturwind jede Änderung seiner Anschrift, seiner E-Mail-Adresse sowie seiner Telefonnummer unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 25 Hinweise zur Datenverarbeitung**

(1) naturwind ist die verantwortliche Stelle im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes. Die personenbezogenen Daten des Kunden oder Fahrers werden für Zwecke der Vertragsbegründung, -durchführung oder -beendigung durch naturwind, einen durch sie mit der Überlassung beauftragten Dritten oder von Auftragsdatenverarbeitern erhoben, verarbeitet und genutzt. Sämtliche Dienstleister und Vertragspartner, die zur Erfüllung des naturwind gtk-mobil-Angebotes tätig werden, und deren Mitarbeiter sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

(2) Eine werbliche Verwendung geschieht nur für Zwecke der Eigenwerbung (einschließlich der Empfehlungswerbung).

(3) Eine Übermittlung an sonstige Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist, z.B. an Kreditkartenunternehmen oder Inkassounternehmen zum Zwecke der Abrechnung sowie gegebenenfalls an Behörden oder sonstige Stellen zum Zweck der direkten Geltendmachung von Gebühren, Kosten oder Buß- und Verwarnungsgelder. Eine darüberhinausgehende Verwendung erfolgt nur mit gesetzlicher Erlaubnis oder der Einwilligung des Kunden.

(5) Hinweis gemäß § 28 Abs. 4 BDSG: Der Kunde oder Fahrtberechtigte kann jederzeit einer etwaigen Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung widersprechen.

Der Widerspruch ist zu richten an:

Naturwind Schwerin GmbH  
Schelfstraße 35  
19055 Schwerin

E-Mail: [datenschutz@naturwind.de](mailto:datenschutz@naturwind.de)

naturwind weist darüber hinaus darauf hin, dass der Kunde auch an bezeichnete Adresse seine ihm zustehenden Rechte als Betroffener auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten geltend machen kann.

### **§ 26 Bonitätsprüfung**

(1) Bei Neuverträgen nutzt naturwind neben anderen Bonitätsdaten auch Anschriftendaten, um das Risiko von Zahlungsausfällen im Einzelfall abschätzen zu können (sog. Scoring). Zum Zwecke einer Kreditprüfung und Bonitätsüberwachung ruft naturwind ggf. Bonitätsinformationen auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren von spezialisierten Finanzdienstleistungsunternehmen (Auskunfteien) ab, wie z.B. bei der Firma Creditreform.

(2) Gerät der Kunde im Verlauf der Geschäftsbeziehung mit Zahlungen in Verzug, behält sich naturwind vor, den Namen, die Anschrift und die Höhe des Zahlungsrückstandes an die oben genannten Auskunfteien zu übermitteln. Diese Daten stellen die Auskunfteien anderen Unternehmen zur Bonitätsprüfung zur Verfügung, vorausgesetzt diese Unternehmen können ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis dieser Daten nachweisen. Für den zeitlichen Ablauf, ab wann eine Meldung erfolgt, gelten die Vorgaben des § 28a BDSG.

### **§ 27 Schlussbestimmungen**

(1) Die Geschäftsverbindung unterliegt deutschem Recht. Ein Recht zur Aufrechnung besteht nur, wenn die Gegenforderung unbestritten, anerkannt oder rechtshängig ist.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Schwerin, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögens ist. Gleiches gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

(3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, so wird die Wirksamkeit des Vertrages in seinen übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, entstehende Lücken entsprechend dem Sinngehalt und dem mutmaßlichen Willen bei Vertragsschluss zu schließen.